

Satzung des Berufsverbandes für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.

beschlossen am 29.04.1989 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Baden-Baden und am 21.10.1989 auf der Jahreshauptversammlung in Karlsruhe. Geändert am 30.11.1991 auf der Jahreshauptversammlung in Hannover. Geändert am 17.10.1998 auf der Jahreshauptversammlung in Wiesbaden, sowie endgültig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16.10.1999 in Wiesbaden. Erneut geändert am 22.10.2005 in Berlin, am 29.04.2006 in Baden-Baden, am 03.10.2006 in Berlin, am 23.10.2009 in Berlin; am 01.05.2010 in Baden-Baden, am 30.04.2011 in Baden-Baden, am 28.10.2011 in Berlin, am 25.10.2013 in Berlin, am 03.05.2014 in Baden-Baden, am 28.10.2016 in Berlin sowie am 26.09.2020 in Speyer.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.“, im Weiteren „BVOU“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der BVOU nimmt die berufs- und standespolitischen Belange, sowie die Förderung der wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Der BVOU hat die Aufgabe, Definition und Entwicklung des Fachs Orthopädie und Unfallchirurgie zu pflegen. Dazu gehören die Diagnostik und die konservative sowie operative Therapie von Verletzungen und Erkrankungen des muskuloskeletalen Organsystems einschließlich der bildgebenden Verfahren, der Rheumatologie, Traumatologie, Osteologie, Schmerztherapie, Physikalischen Therapie und Rehabilitation einschließlich der sonstigen dem Fach zuzurechnenden Bereiche, die Versorgungsforschung sowie die Förderung der wissenschaftlichen Interessen und der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung im Fach Orthopädie und Unfallchirurgie.

Dies geschieht im Zusammenwirken mit den wissenschaftlichen Gesellschaften des Faches.

3. Der BVOU unterstützt seine Mitglieder in der Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben.
4. Der BVOU kann zu diesem Zwecke besondere, ständige oder zeitlich begrenzte organisatorische Einrichtungen schaffen.
5. Der BVOU vertritt die Mitglieder gegenüber Standesorganisationen, Selbstverwaltungsorganen, staatlichen Organen, Versicherungsgesellschaften, der Öffentlichkeit und fördert die Zusammenarbeit mit ihnen.
6. Dem Verbandszweck sowie dem Zusammenwirken zwischen dem BVOU, der DGOOC, der DGOU und der DGU dienen die Akademie Deutscher Orthopäden, Kongressveranstaltungen (u.a. Deutscher Kongress für Orthopädie und Unfallchirurgie) sowie die Herausgabe von Publikationen.
7. Der BVOU kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine unentgeltlichen oder verbilligten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

1. Der BVOU ist Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz, insbesondere durch die in § 2 genannten Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
2. Etwasige Überschüsse werden ausschließlich dem Verbandszweck zugeführt.
3. Kein Mitglied des Verbandes hat einen persönlichen Anspruch auf den eintretenden Gewinn oder an das Vermögen des Verbandes, auch nicht bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des BVOU.
4. Die gewählten Funktionsträger sind im Rahmen ihrer Organtätigkeit ehrenamtlich tätig. Hiervon abweichend können der Präsident und weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowohl für ihre Organtätigkeit als auch für in diesem Zusammenhang erfolgende Projektarbeiten, die der Zweckverfolgung gemäß § 2 der Satzung entsprechen müssen, eine angemessene Vergütung erhalten. Entsprechendes gilt für die Vertreter der Landesvorsitzenden sowie die Bezirksvertreter und deren Vertreter. Für die vorgenannten Projektarbeiten

ten kann der Vorstand auch weitere Verbandsmitglieder hinzuziehen, die hierfür eine angemessene Vergütung erhalten können. Näheres zu dieser Vergütung regelt die Geschäftsordnung resp. eine separate Vergütungsordnung des Vorstandes, welche von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen ist.

5. Zur Stärkung der Landesgruppen erhalten diese für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ein jährliches Budget in Abhängigkeit von der Höhe des Beitragsaufkommens in der jeweiligen Landesgruppe. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des BVOU kann jeder Facharzt für Orthopädie, Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie und Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie werden, der in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist oder dort die Facharztbezeichnung erworben hat oder sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie befindet.

2. Ein ordentliches Mitglied, das seine Tätigkeit vorübergehend im Ausland fortsetzt, kann für diese Zeit seine ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln.

Als beitragsfreie außerordentliche Mitglieder können außerdem Studentinnen und Studenten der Humanmedizin aufgenommen werden.

- 2.1. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht.

3. Kooperierendes Mitglied kann ein Facharzt werden, der überwiegend fachärztlich orthopädisch und unfallchirurgisch tätig ist.

- 3.1. Das kooperierende Mitglied hat kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

5. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die den BVOU unterstützen und fördern wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 (1), (2), (2.1), (3) und (3.1) ist schriftlich zu beantragen.

2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Die erfolgte Aufnahme wird durch den BVOU veröffentlicht.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitgliedes;
- durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Dreimonatsfrist zum Schluss des Kalenderjahres;

- durch Ausschluss. Der Antrag auf Ausschluss muss von mindestens zehn Mitgliedern gestellt sein. Er ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und zu begründen. Der Ausschluss erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Ehrenrat Berufung einlegen. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Mitglied bekannt zu geben.

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Eines besonderen Beschlusses eines Organs des BVOU bedarf es dabei nicht. Dem Mitglied und dem Landesvorsitzenden ist das Erlöschen der Mitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Jedes ordentliche, außerordentliche, kooperierende und fördernde Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und veröffentlicht wird.

2. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
3. Fördernde Mitglieder setzen ihren Förderbeitrag über die beschlossenen Beträge hinaus selbst fest.

§ 7 Organe des BVOU

Organe des BVOU sind :

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ehrenrat sowie
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel anlässlich des Deutschen Kongresses für Orthopädie und Unfallchirurgie statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes, der Tagesordnung und evtl. gestellter Anträge im Mitteilungsblatt des BVOU oder durch Rundschreiben, wobei diese auch per Email versandt und auf der Internetseite des BVOU unter BVOU.net veröffentlicht werden können. Die Einladung muss den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
3. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand den Tätigkeitsbericht.
4. Der von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorgeprüfte Kassenbericht wird den Mitgliedern vorgelegt, nachdem er vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der verwendeten Mitgliedsbeiträge überprüft wurde.

Die Kassenprüfer werden aus dem Kreise der Mitglieder jeweils jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt, sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der geschäftsführende Vorstand schlägt dem Gesamtvorstand den jährlichen Kongresspräsidenten des BVOU vor.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages einzuberufen,
 - wenn der Gesamtvorstand es für erforderlich hält oder
 - wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit der Begründung an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet haben. Ist die Zahl von 10 % der ordentlichen Mitglieder größer als 50, reicht die Zahl von 50 Mitgliedern aus.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Verhinderungsfall gilt § 9 Nr. 1.1 der Satzung.
10. Über ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des BVOU besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern, darunter
 - dem Präsidenten
 - drei-Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Generalsekretär der DGOU

Der BVOU wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis werden die Vizepräsidenten und der Schatzmeister angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen. -

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - Erledigung der satzungsgemäß vorgegebenen Aufgaben und laufenden Geschäfte des BVOU, hierzu gehören insbesondere auch die Entscheidung und alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der

Gründung eines anderen Unternehmens oder der Beteiligung an anderen Unternehmen gem. §2 Ziff. 7.

- Führen von Verhandlungen mit Verbänden, Körperschaften und Behörden
- Vertretung der wirtschaftlichen, standes- und berufspolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere gegenüber vergleichbaren Institutionen und der Fachbelange der Orthopädie und Unfallchirurgie.
- Definition und Entwicklung des Gesamtgebietes einschließlich der Weiter- und Fortbildung

2.1. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder, der organisatorischen Einrichtungen der Kommissionen und Arbeitskreise, des Beirates, des Ehrenrates, des Kongresspräsidenten, sonstiger vom Vorstand Beauftragter sowie der Öffentlichkeitsarbeit werden, soweit sie nicht von der Satzung vorgegeben sind, in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der geschäftsführende Vorstand gibt.

3. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Landesvorsitzenden, dem Präsidenten des BDC und jeweils dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft leitender konservativer Orthopäden und Unfallchirurgen (ALKOU), dem gewählten und dem amtierenden Kongresspräsidenten des BVOU sowie je einem Vertreter der Oberärzte und Weiterbildungsassistenten. In den Gesamtvorstand können weiterhin der Generalsekretär der DGOOC sowie der Generalsekretär der DGU berufen werden.
2. Der Gesamtvorstand hat den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere solchen der Berufs- und Standespolitik, zu beraten Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind für den geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich bindend. Der Gesamtvorstand wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes den jährlichen Kongresspräsidenten des BVOU.
3. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beim Präsidenten beantragen.
4. Vom geschäftsführenden Vorstand und/oder Gesamtvorstand können zur Bearbeitung besonderer Fragen Sonderkommissionen gebildet werden.

§ 11 Kommissionen / Referate / Arbeitskreise

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben, setzt der geschäftsführende Vorstand des BVOU im Zusammenwirken mit den wissenschaftlichen Gesellschaften oder anderen Berufsverbänden Kommissionen / Referate / Arbeitskreise ein.
2. Aufgaben und Aufgabenerledigung sowie personelle Besetzung sind in der Geschäftsordnung der Kommissionen / Referate / Arbeitskreise zwischen BVOU und den wissenschaftlichen Gesellschaften geregelt, welche diese Kommissionen / Referate / Arbeitskreise sich geben.
3. Die Referate und die personelle Besetzung der Referate sind nach Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes innerhalb eines Jahres zu bestätigen bzw. neu zu besetzen oder zu schließen.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, welche insbesondere folgende Bestandteile enthält:
 - a. Geschäftsregularien in den Organen sowie Landes- und Bezirksgruppen
 - b. Regularien zu den Länderbudgets
 - c. Vergütungs- und Spesenordnung
2. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung bekannt gegeben.

§ 13 Beirat

1. Für die Dauer von vier Jahren bilden die ausgeschiedenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Beirat.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Notwendigkeit und Ermessen weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Der Beirat steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite.

§ 14 Bezirks- und Landesgruppen

1. Der BVOU gliedert sich gemäß bestehender Regionen regional in Landes- und Bezirksgruppen.
2. Die Mitglieder einer Landesgruppe wählen alle vier Jahre mit einfacher Mehrheit ihren Landesvorsitzenden sowie den bzw. die Stellvertreter. Die Wahl des Bezirksvorsitzenden erfolgt in gleicher Weise.
3. Die Bezirks- und Landesvorsitzenden haben sich in wichtigen Angelegen-

heiten, insbesondere solchen der Berufs- und Standespolitik eng mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind auch für die Landes- und Bezirksgruppen grundsätzlich bindend.

4. Zu einer Sitzung, während der eine Wahl stattfinden soll, ist unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen, wobei diese auch per Email versandt und auf der Internetseite des BVOU unter BVOU.net veröffentlicht werden kann.
5. Der Wahlmodus orientiert sich an § 16 und § 17 der Satzung.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat berät den Vorstand in Fragen satzungs- und geschäftsordnungskonformen Verhaltens von Mitgliedern. Er besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Der Wahlmodus orientiert sich an § 16 der Satzung.
3. Sofern zur Klärung der gegen ein Mitglied erhobenen Vorwürfe gerichtliche Verfahren anhängig sind, kann der Ehrenrat erst nach Abschluss dieses Verfahrens tätig werden. Die gerichtlichen Entscheidungen sind zum Ehrenratsverfahren beizuziehen.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist geheim. Die Mitglieder des Ehrenrates sind zum Stillschweigen verpflichtet.
5. Die Aufgaben des Ehrenrates sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Wahl des Vorstandes

1. Wahlen und zur Wahl stehende Kandidaten müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Kandidaten müssen dazu von ordentlichen Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der Wahl in der Geschäftsstelle des BVOU vorgeschlagen werden.
2. Ein Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung stimmt zunächst in offener Wahl über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ab. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann der geschäftsführende Vorstand erweitert werden auf die maximal zulässige Anzahl gemäß § 9 Ziffer 1. Hierzu entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Die Legislaturperiode der weiteren Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf die Dauer der verbleibenden Legislaturperiode der bisherigen Vorstandsmitglieder.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln in getrennten Wahlgängen vom Präsidenten in absteigender Reihenfolge, zuerst der Präsident, sodann die Vizepräsidenten und der Schatzmeister und sodann die anderen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Eine geheime Wahl ist auf Antrag durchzuführen.

5. Stellen sich für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt, es sei denn, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird nicht erreicht. In diesem Fall findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
6. Der neu gewählte Vorstand konstituiert sich binnen vier Wochen nach der Wahl und legt unter Berücksichtigung von § 9 Abs. (2) den Ressortverteilungsplan fest.
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Zuwahl statt. Die Amtsdauer des nächstgewählten Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 17 Abwahl

1. Die Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes oder eines seiner Mitglieder muss von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.
2. Ist eine Mitgliederversammlung bereits anberaumt, wird über die Abwahl auf dieser Mitgliederversammlung abgestimmt. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig. Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 150 ordentliche Mitglieder erschienen sind.

3. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss der Präsident innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Ist in dem Zeitpunkt des Einganges des Antrages gemäß Ziffer 1 eine ordentliche Mitgliederversammlung noch nicht anberaumt, muss der Präsident innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften in Ziffer 2 und 3 entsprechend.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können der Mitgliederversammlung nur dann zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn sie vier Wochen vorher beim Vorstand von mindestens 20 Mitgliedern eingereicht oder vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen wurden. Sie sind im vollen Text gemeinsam mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.
2. Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 19 Auflösung des BVOU

1. Die Auflösung des BVOU kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung kann einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich und von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet, gestellt werden.
3. Zur Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller ordentlichen BVOU-Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Präsident innerhalb von 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung des BVOU kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Verteilung des Vermögens, das einer der Arbeit der Orthopäden/Unfallchirurgen dienenden gemeinnützigen oder steuerbefreiten Einrichtung zugeführt werden muss, kann mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden.
6. Die Ladungsfrist für eine dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt acht Wochen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.